

Niederschrift

über die Stadtratssitzung am 19. März 2013

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.40 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Mandelartz, Alfred
Beckers, Rolf	Meißner, Elisabeth
Bockmühl, Gabriele	Mohr, Bruno
Burghardt, Jürgen	Mohr, Christoph
Burghardt, Uwe	Mürkens, Franz-Josef
Casielles, Juan Jose	Plum, Herbert
Dederichs, Norbert	Puhl, Mathias
Feldeisen, Willy	Reiprich, Hans-Dieter
Fritsch, Dieter	Resch-Beckers, Elvira
Geller, Herbert bis TOP 11	Scheen, Wolfgang
Hummes, Dieter	Schmidt, Kathi
Kick, Andreas	Schmitz, Andreas
Koch, Franz	Schöneborn, Christian
Koch, Franz-Josef	von Ameln, Rainer
Kohlhaas, Margarete	Zillgens, Bruno
Lindlau, Detlef	

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Gerd Esser, Wolfgang Lankow, Wilfried Menke, Ferdinand Reinartz, Hendrik Schmitz und Jürgen Zantis.

Unentschuldigt fehlte das Ratsmitglied Hans Nüßer.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
StVR Derichs
StAR Jansen
StAR Schröter
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 12.03.2013 auf Dienstag, 19.03.2013, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 29.01.2013
2. Wahl von Ausschussmitgliedern;
hier: Ersatzweise Benennung eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes für den Wahlausschuss
3. Wahl von Ausschussmitgliedern;
hier: Ersatzweise Benennung eines Ausschussmitgliedes für den Ausschuss für Jugend und Soziales und eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes für den Verkehrs- und Umweltausschuss
4. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010
5. Jahresabschluss 2010;
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Deckung des Fehlbetrages
6. Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2010
7. Budgetbericht zum abgelaufenen Haushaltsjahr 2012
8. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.10.2012 bis 31.12.2012
9. Flächennutzungsplanänderung Nr. 72
 1. Beschluss zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 mit Gebietsabgrenzung
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
10. Bebauungsplan Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße -
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
11. Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen - und Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen -, 1. Änderung, Stadtteil Oidtweiler
 - a) Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 90
 - b) Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 90, 1. Änderung
12. Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 59 - Bongardstraße/ Goethestraße - im Stadtteil Beggendorf
13. Widmung der "Robert-Koch-Straße" (2. Teilstück) im Bebauungsplangebiet 3D - Gewerbegebiet
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen von Ratsmitgliedern
16. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

17. Bestellung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler (Wehrführer) sowie eines stellvertretenden Leiters (stellvertretender Wehrführer)
18. Personalangelegenheit
19. Schließung eines außergerichtlichen Vergleiches
20. Soziale Stadt Setterich-Nord;
hier: Umgestaltung der Hauptstraße (3. Bauabschnitt) und der Emil-Mayrisc-Straße (Süd), Kanal- und Straßenbauarbeiten
21. Grundstücksangelegenheit;
hier: Kauf einer Parzelle zur Anlegung einer Spielwiese
22. Grundstücksangelegenheit;
hier: Veräußerung eines Gebäudes
23. Turnhalle Gymnasium;
hier: Vergabe des Auftrages für
 1. Elektroarbeiten
 2. Isolierung
 3. GLT (Gebäudeleittechnik)
24. Vergabe von Arbeiten im Rahmen von Hausmeisterverträgen
 1. Verglasungsarbeiten
 2. Dachdeckerarbeiten

25. Vergabe des Auftrages für den Straßenendausbau Bebauungsplan 81 "Steinzeitsiedlung" im Stadtteil Oidtweiler
26. Vergabe des Auftrages für die Anlegung eines kombinierten Rad-/Gehweges entlang der Geilenkirchener Straße in Baesweiler
27. Mitteilungen der Verwaltung
28. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 29.01.2013

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 29.01.2013 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

**2. Wahl von Ausschussmitgliedern;
hier: Ersatzweise Benennung eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes für den Wahlausschuss**

Das Ratsmitglied Dominic Sommer hat dem Wahlleiter gegenüber am 16.09.2011 seinen Verzicht auf sein Mandat im Rat der Stadt Baesweiler zum Ablauf des 30.09.2011 erklärt. In der konstituierenden Stadtratssitzung am 27.10.2009, unter Punkt 12 der Tagesordnung, ist Herr Sommer als Mitglied im Wahlausschuss gewählt worden. Bisher ist noch keine Neubesetzung erfolgt.

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte gem. § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW einen Nachfolger. Demnach steht der CDU-Fraktion das Vorschlagsrecht für die Besetzung des frei gewordenen Sitzes im Wahlausschuss zu. Unter Berücksichtigung von § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW, wonach die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf, kann auf Grund der Besetzung des Wahlausschusses ein Ratsmitglied oder ein/e sachkundige/r Bürger/in zum/zur Nachfolger/in für Herrn Sommer gewählt werden, da in diesem Ausschuss die Höchstzahl der sachkundigen Bürger nicht ausgeschöpft wurde.

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler wählten einstimmig auf Vorschlag der CDU-Fraktion Herrn Juan Casielles als stellvertretendes Mitglied für den Wahlausschuss.

3. Wahl von Ausschussmitgliedern;
hier: Ersatzweise Benennung eines Ausschussmitgliedes für den Ausschuss für Jugend und Soziales und eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes für den Verkehrs- und Umweltausschuss

Der sachkundige Bürger Thomas Goedderz hat durch Verzichtserklärung am 02.03.2013 zur Niederschrift erklärt, dass es ihm aus beruflichen Gründen nicht mehr möglich sein wird, seine Tätigkeiten und Aufgaben als sachkundiger Bürger weiterhin auszuführen.

In der Sitzung des Stadtrates am 27.10.2009, unter Punkt 9 der Tagesordnung, wurde Herr Thomas Goedderz auf Vorschlag der SPD-Fraktion als sachkundiger Bürger für den Ausschuss für Jugend und Soziales gewählt.

Gemäß § 58 Abs. 3 Satz. 1 GO NRW können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellt werden. Voraussetzung ist nach § 12 Kommunalwahlgesetz, dass die vorgeschlagene Person unter anderem in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat, d. h. mit Erstwohnsitz in Baesweiler gemeldet ist. Die Gemeindeordnung enthält keine Vorschrift darüber, unter welchen Voraussetzungen ein sachkundiger Bürger seinen Sitz verliert. Auch das Kommunalwahlgesetz regelt lediglich den Mandatsverlust für Ratsmitglieder. Man wird allerdings diese Vorschrift entsprechend anwenden können.

Demnach verliert ein sachkundiger Bürger seinen Sitz unter anderem durch Verzicht. Herr Goedderz verzichtet aus beruflichen Gründen auf seine Tätigkeit als sachkundiger Bürger gemäß § 37 KWahlG.

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger, soweit jemand vorzeitig aus einem Ausschuss ausscheidet. Demnach steht der SPD-Fraktion das Vorschlagsrecht für die Besetzung des frei gewordenen Sitzes als Ausschussmitglied im Ausschuss für Jugend und Soziales zu.

Des Weiteren war Herr Goedderz stellvertretender sachkundiger Bürger im Verkehrs- und Umweltausschusses der Stadt Baesweiler.

Somit ist der Sitz ebenfalls auf Vorschlag der SPD-Fraktion neu zu besetzen.

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler wählten einstimmig auf Vorschlag der SPD-Fraktion

- a) Herrn Markus Schallenberg als Mitglied für den Ausschuss für Jugend und Soziales und
- b) Herrn Tobias Römgens als stellvertretendes Mitglied für den Verkehrs- und Umweltausschuss.

4. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010

Die Stadt Baesweiler hat gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Diesem ist ebenfalls ein Lagebericht beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wurde gem. § 95 Abs. 3 GO NRW in der Sitzung des Stadtrates vom 29.01.2013 diesem zugeleitet. Der Stadtrat hat den Entwurf des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen und zur Durchführung des Prüfungsverfahrens an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 nun in seiner Sitzung am 28.02.2013 gem. § 59 Abs. 3 i.V.m. § 101 Abs. 1 GO NRW geprüft. Für die Prüfung des Jahresabschlusses lag dem Rechnungsprüfungsausschuss der Prüfungsbericht der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH aus Geilenkirchen vom 14.02.2013 vor, den der Ausschuss in seiner vorbezeichneten Sitzung genehmigte und sich den Inhalt und das Ergebnis hinsichtlich des weiteren Prüfungsverfahrens zu eigen machte.

Im weiteren Prüfungsverfahren hat der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 3 GO NRW das Ergebnis der Prüfung in einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** zusammengefasst, der vom Vorsitzenden des Ausschusses gem. § 101 Abs. 7 GO NRW unterzeichnet wurde.

Dieser Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Der Bestätigungsvermerk ist der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Abschließend beschloss der Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig den der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 und empfahl dem Stadtrat, den Jahresabschluss in der vorliegenden Fassung durch Beschluss festzustellen.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ist der vom Stadtrat festgestellte Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. Danach ist dieser bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses verfügbar zu halten.

Beschluss:

Gem. § 96 Abs. 1 und 2 GO NRW beschloss der Stadtrat einstimmig,

1. die vorliegende Fassung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 festzustellen und
2. die öffentliche Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses 2010 entsprechend den vorstehenden Darlegungen durchzuführen.

**5. Jahresabschluss 2010;
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Deckung des Fehlbetrages**

Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GemHVO beschließt der Stadtrat im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses (s. TOP 4 dieser Sitzung) über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Fehlbetrages.

Der Jahresabschluss 2010 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 2.392.996,03 €. Der Fehlbetrag ist der Saldo aus den im abgelaufenen Haushaltsjahr erzielten Erträgen und entstandenen Aufwendungen in der Ergebnisrechnung.

Schließt die Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag ab, ist die Kommune nach der Haushaltssystematik der gestuften Ausgleichsregelungen verpflichtet, die Ausgleichsrücklage vor der allgemeinen Rücklage zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages in Anspruch zu nehmen und den Haushalt in der Rechnung somit auszugleichen.

Die Ausgleichsrücklage weist zum 31.12.2010 einen Bestand in Höhe von 7.805.382,96 € aus. Nach Entnahme des Fehlbetrages des Jahres 2010 in Höhe von 2.392.996,03 € verbleibt ein Bestand der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2011 in Höhe von 5.412.386,93 €.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, den Jahresfehlbetrag 2010 in Höhe von 2.392.996,03 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
Der Haushalt ist somit gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW ausgeglichen.

Bürgermeister Dr. Linkens übergab die Sitzungsleitung an Herrn I. stellv. Bürgermeister Geller.

6. Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2010

Mit dem Feststellungsbeschluss des Stadtrates über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 muss auch über die Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss entschieden werden. Die Entlastung ist eine Feststellung der Ratsmitglieder dahingehend, dass auf Grund des vorgelegten Jahresabschlusses und der vorgenommenen Prüfung keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Bürgermeisters erhoben werden (§ 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.02.2013 einstimmig dem Stadtrat empfohlen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2010 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW beschloss der Stadtrat einstimmig, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2010 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Die Sitzungsleitung wurde wieder von Bürgermeister Dr. Linkens übernommen.

7. Budgetbericht zum abgelaufenen Haushaltsjahr 2012

Gemäß der Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung gibt die Verwaltung zum Schluss eines abgelaufenen Haushaltsjahres einen Budgetbericht ab, aus dem jeweils die Jahresprognosen zu den Budgetdaten hervorgehen und erläutert die wesentlichen Veränderungen zu den Planzahlen.

In dem der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Budgetbericht zum abgelaufenen Haushaltsjahr 2012 sind die in den Produktbereichen 01 bis 16 für das Jahr 2012 gebildeten Haushaltsansätze, die voraussichtlichen Ergebnisse und die sich ergebenden Mehr-/Wenigererträge und -aufwendungen dargestellt.

Der für das Haushaltsjahr 2012 beschlossene Haushaltsplan ging im Gesamtergebnis von ordentlichen Erträgen in Höhe von 47.567.973 € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 49.850.481 € aus. Nach Berücksichtigung der Finanzerträge und der Finanzaufwendungen ergab sich ein planmäßiger Fehlbetrag in Höhe von 2.498.923 €.

Der nun vorgelegte Budgetbericht führt zu einem "vorläufigen Jahresergebnis" bei den ordentlichen Erträgen von 47.577.519,92 € und bei den ordentlichen Aufwendungen von 48.931.874,71 €. Nach Berücksichtigung der Finanzerträge und -aufwendungen errechnet sich ein voraussichtlicher Fehlbetrag in Höhe von 1.583.308,83 €.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die sich aus den jährlichen Abschreibungen des Vermögens ergebenden Aufwendungen und die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen noch nicht gebucht werden konnten und somit diese Aufwendungen und Erträge in Ansatzhöhe berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus konnten noch nicht alle Jahresabschlussbuchungen durchgeführt werden (z.B. Auflösung/Zuführung von/zu Rückstellungen, aktivierte Eigenleistungen). Auch hier wurden die Erträge bzw. Aufwendungen teilweise noch in Ansatzhöhe bei der Ermittlung des "vorläufigen Jahresabschlusses" berücksichtigt.

Weiter müssen noch Rechnungen auf das Haushaltsjahr 2012 gebucht werden, die auf Grund der periodengerechten Zuordnung dem Haushaltsjahr 2012 zuzuordnen sind.

Alle diese Punkte führen dazu, dass sich das ermittelte vorläufige Jahresergebnis noch entsprechend ändern wird.

Die wesentlichen Änderungen (in der Anlage 2 der Originalniederschrift grau unterlegt) in den einzelnen Produktbereichen gegenüber der Haushaltsplanung 2012 sind wie folgt zu begründen:

Im Produktbereich 01-Innere Verwaltung- sind die Veränderungen auf der Ertragsseite im Wesentlichen auf die Vielzahl der Grundstücksveräußerungen zurückzuführen.

Im Bereich Personalangelegenheiten gibt es erhebliche Mehrerträge und Mehraufwendungen.

Die Mehrerträge resultieren aus einer aktuellen Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen durch die Rhein. Versorgungskasse Köln. Hiernach können insbesondere die Rückstellungen für die vorhandenen Versorgungsempfänger um ca. 500.000 € reduziert werden.

Im Bereich der aktivierten Eigenleistungen werden rd. 210.000 € Wenigererträge auf Grund zeitlicher Verschiebungen von Baumaßnahmen erwartet.

Die Mehraufwendungen im Bereich Personal resultieren aus der Neuberechnung von Rückstellungen u.a. für Altersteilzeit und Resturlaub in Höhe von nahezu 190.000 €.

Hinsichtlich des Beitrages zur Rhein. Versorgungskasse der Beamten ergibt sich ebenfalls ein zusätzlicher Aufwand von ca. 140.000 €. Letztlich hat das Ergebnis der Tarifverhandlungen (Steigerung 3,5 %) zu zusätzlichen Aufwendungen bei den Vergütungen der Beschäftigten geführt.

Die Wenigeraufwendungen im Produktbereich 03 -Schulträgeraufgaben- sind in erster Linie durch gesunkene Schülerzahlen und Anpassung der Tarife für Schülerjahreskarten entstanden. Somit musste die Stadt weniger Schülerbeförderungskosten zahlen.

Durch die gesunkenen Schülerzahlen sowie weniger Versicherungsfälle ist ebenfalls der Versicherungsbeitrag gesunken.

Die Mehraufwendungen im Produktbereich 08 -Sportförderung- sind entstanden durch die Instandsetzung des Sportplatzes Wolfsgasse sowie durch die Beseitigung von Vandalismus- und Diebstahlschäden am Sportpark Baesweiler (s. hierzu TOP 11 der Stadtratssitzung vom 18.12.2012).

Im Produktbereich 11 -Ver- und Entsorgung- entstehen die Veränderungen der Erträge insbesondere bei den Benutzungsgebühren im Bereich Kanal und im Bereich Abfallvermeidung.

Ebenfalls konnten Mehrerträge bei den Konzessionsabgaben erzielt werden. Durch die Reduzierung des Umfangs im Bereich der Kamerabefahrung der städtischen Kanäle konnten die Kosten reduziert werden. Dies führt zu entsprechenden Wenigeraufwendungen.

Weiter war der Unterhaltungsbedarf der städtischen Kanäle niedriger als ursprünglich geplant.

Im Produktbereich 12 -Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV- resultieren die Mehraufwendungen aus der Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen. Diese wurden investiv veranschlagt, mussten aber in 2012 noch im Ergebnisplan verbucht werden.

Hierzu werden noch entsprechende Erträge aus Erschließungsbeiträgen gebucht. Diese werden jedoch im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2012 ermittelt und gebucht.

Im Rahmen der Herabstufung von Bundes-/Kreisstraßen hat die Stadt außerplanmäßig Zahlungen erhalten, die zu Mehrerträgen geführt haben.

Die im Produktbereich 14 -Umweltschutz- dargelegten Veränderungen ergeben sich aus in 2012 nicht durchgeführten Maßnahmen für die Anlegung von ökologischen Ausgleichsflächen.

Die Kosten werden erstattet. Somit reduzieren sich die Erträge entsprechend.

Die Wenigererträge im Produktbereich 16 -Allgemeine Verwaltung- sind insbesondere durch Wenigereinnahmen bei der Gewerbesteuer (Ansatz 2012: 7,5 Mio EUR, Ergebnis: 6,66 Mio EUR) entstanden. Dem gegenüber stehen Mehrerträge bei der Einkommensteuer (Ansatz 2011: 7,31 Mio EUR, Ergebnis: 7,63 Mio EUR). Ebenfalls konnten Mehrerträge aus Zinszahlungen für Gewerbesteuerernachzahlungen von rd. 100.000 € erzielt werden.

Auf Grund der geringeren Gewerbesteuer mussten weniger Umlagebeträge gezahlt werden. Dies führte zu Wenigeraufwendungen von rd. 200.000 €. Weitere wesentliche Wenigeraufwendungen entstanden bei der Jugendamtsumlage (Ansatz 2012: 7,55 Mio EUR, Ergebnis 2012: 6,82 Mio EUR). Bei der Ansatzermittlung wurde davon ausgegangen, dass ein Defizit der Jahre 2009 und 2010 (Defizit 2009: 2.165.000 €; Überschuss 2010: 696.000 €) verrechnet werden soll. Dies ist jedoch im Jahre 2012 nicht erfolgt.

Zusammenfassende Darstellung

Erwartungsgemäß sind die gravierenden Veränderungen im Produktbereich 16 entstanden, da dieser Bereich sehr stark von wirtschaftlichen und konjunkturellen Schwankungen beeinflusst wird.

Die deutlich positive Entwicklung gegenüber dem Budgetbericht zum 30.06.2012 sind insbesondere auf gestiegene Gewerbesteuererträge im 2. Halbjahr 2012 und auf die Erträge durch die Reduzierungen der Pensions- und Beihilferückstellungen zurückzuführen.

Im Ergebnis kann das Defizit des Jahres 2012 noch durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden.

Bürgermeister Dr. Linkens erläuterte die Verwaltungsvorlage. Er ergänzte, dass das Innenministerium des Landes mitgeteilt habe, dass - soweit der Haushalt 2014 eine Entnahme aus der Rücklage erforderlich mache - dieser nur dann genehmigt werde, wenn bis zu diesem Zeitpunkt alle Jahresabschlüsse aus den Vorjahren festgestellt und geprüft seien. Dies bedeute, dass bis zum Ende des Jahres 2013 die Jahresabschlüsse für 2011 und 2012 fertig gestellt sein müssten, damit der Haushalt für das Folgejahr Anfang 2014 beschlossen werden könne. Hier stehe ein großer Arbeitsaufwand bevor.

Auf Nachfrage von Fraktionsvorsitzenden Beckers der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hinsichtlich ökologischer Ausgleichsmaßnahmen aus dem Produktbereich 14 - Umweltschutz -, erklärte Dr. Linkens, dass der ökologische Ausgleich nicht immer gleichzeitig mit der Umsetzung eines Bebauungsplanes erfolgen könne. Er versicherte aber, dass diese Maßnahmen möglichst zeitnah ausgeführt würden.

8. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen in der Zeit vom 01.10.2012 bis 31.12.2012

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

Teilergebnispläne:

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
01-10-01	Rechtsangelegenheiten	a) 11.500,00 b) 17.931,58 c) 6.431,58	5.875,36	556,22
Erläuterung: Die Mehraufwendungen sind für die Beratung im Zusammenhang mit den Strom-/Gaskonzessionsverträgen entstanden. Diese sind durch Wenigeraufwendungen in den Produkten 09-01-01 und 01-04-02 gedeckt.				
01-05-02	Personalbetreuung	a) 39.000,00 b) 42.793,24 c) 3.793,24	0,00	3.793,24
Erläuterung: Hier sind Mehraufwendungen auf Grund Fahrkostenerstattungen sowie arbeitsmedizinische Leistungen entstanden. Die Mehraufwendungen sind gedeckt durch Wenigeraufwendungen im Produkt 01-05-01.				
07-01-01	Krankenhausfinanzierungsumlage	306.000,00 306.414,00 414,00	0,00	414,00
Erläuterung: Der Umlagebetrag lt. Bescheid war höher als der Ansatz. Die Mehraufwendungen sind durch das Produkt 01-09-01 gedeckt.				
02-02-01	Meldeangelegenheiten	100.000,00 105.940,74 5.940,74	0,00	5.940,74
Erläuterung: Durch die Änderung der EU-Passverordnung (Kindereinträge im Reisepass der Eltern unzulässig, somit müssen alle Kinder ab Mitte 2012 eigene Reisedokumente haben) ist das Antragsvolumen für Kinderpässe deutlich gestiegen. Diese Mehraufwendungen sind gedeckt durch entsprechende Wenigeraufwendungen bei den Produkten 12-02-01 und 02-01-01.				
10-05-01	Verwaltung und Betrieb von Unterkünften von Einrichtungen für Wohnungslose	8.850,00 9.419,25 569,25	0,00	569,25
Erläuterung: Auf Grund von erhöhten Heizkostenabrechnungen für beschlagnahmte Wohnungen wurde der Ansatz überschritten. Eine Deckung erfolgte über das Produkt 02-01-01.				
08-03-01	Hallenbad/Lehrschwimmbecken	21.390,00 25.596,05 4.206,05	0,00	4.206,05
Erläuterung: Für die Beschaffung von Chlor- und Reinigungsmaterial sowie durch zusätzliche Wasserprobenuntersuchungen sind Mehraufwendungen entstanden. Diese wurden gedeckt durch Wenigeraufwendungen in den Produkten 03-01-02 und 03-01-04 sowie durch Wenigerauszahlungen bei I2008-0063 und I2008-0064.				

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben	Dem Rat zur Kenntnis zu geben
Niederschrift Stadtratssitzung 19.03.2013		- € -	- € -	Seite 13 von 44
15-02-01	Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen an Dritte	1.700,00 2.004,60 304,60	0,00	304,60
Erläuterung: Es wurden dringende unvorhersehbare Reparaturarbeiten an Einrichtungsgegenständen notwendig. Die Mehraufwendungen sind gedeckt durch I2008-0034.				
06-01-02	Bereitstellung von Kinderspielplätzen	20.000,00 33.149,11 13.149,11	0,00	13.149,11
Erläuterung: Ein Teil der Spielplatzpflegearbeiten (Sandreinigung, Pflanzflächen- und Wegereinigung) wurde erstmalig von einer Fremdfirma durchgeführt. Die Mehraufwendungen wurden gedeckt durch 13-01-01.				
13-02-01	Artenschutz, Baumschutz, Landschafts- entwicklung	42.500,00 48.367,31 5.867,31	0,00	5.867,31
Erläuterung: Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der StädteRegion Aachen und der Stadt Baesweiler muss die Stadt anteilige Kosten für die Beschilderung der K 27 n begleichen. Die Mehraufwendungen wurden gedeckt durch Wenigeraufwendungen im Produkt 14-01-01.				
11-02-01	Abfallvermeidung, -verwertung und -besei- tigung	2.097.050,00 2.103.069,56 6.019,56	0,00	6.019,56
Erläuterung: Der Ansatz für die ZRE-Umlage wurde auf Grund des Entwurfes des Wirtschaftsplanes 2012 ermittelt. Auf Grund der endgültigen Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2012 muss eine höhere Umlage gezahlt werden. Den Mehraufwendungen stehen entsprechende Wenigeraufwendungen im Produkt 14-01-01 gegenüber.				

Auf Grund der periodengerechten Zuordnung müssen auch weiterhin Aufwendungen des Ergebnisplanes auf das Haushaltsjahr 2012 gebucht werden, wenn der Liefer-/Leistungszeitpunkt im Jahr 2012 war. Sollten dadurch noch weitere über-/außerplanmäßige Aufwendungen entstehen, werden diese mit dem Jahresabschluss 2012 gemeldet.

Teilfinanzpläne / Investitionen:

Investitions- Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben	Dem Rat zur Kenntnis zu geben
			- € -	- € -	- € -
I2008-0004	Zugang Fahrzeuge	01-02-01 Dienstleistun- gen für andere Organisations- einheiten	0,00 9.790,00 9.790,00	0,00	9.790,00
Erläuterung: Die außerordentliche Anschaffung eines Fahrzeuges war dringend notwendig, da eine weitere Reparatur des alten Fahrzeuges wirtschaftlich nicht vertretbar gewesen wäre. Die Auszahlungen wurden gedeckt durch I2008-0005, I2008-0003 und I2012-0003.					

Investitions-Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushaltsansatz b) angeordnet c) Überschreitung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
I2008-0022	Anschaffung Betriebs- und Geschäftsausstattung	02-04-01 Brandbekämpfung, Bevölkerungsschutz, Brandschutz, Katastrophenschutz	30.000,00 64.786,55 34.786,55	0,00	34.786,55
Erläuterung: Zur weiteren Erfüllung der Aufgaben nach dem FSHG war die Anschaffung verschiedener Gegenstände (z.B. Absturzsicherung, Pressluftatmer samt Lungenautomaten etc.) zwingend erforderlich. Die Mehrauszahlungen wurden gedeckt durch Wenigerauszahlungen bei der I2011-0001.					
I2008-0054	Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter	04-03-01 Stadtbücherei	500,00 698,70 198,70	0,00	198,70
Erläuterung: Mittelbereitstellung für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen. Der Betrag wurde durch Wenigeraufwendungen im Produkt 04-03-01 gedeckt.					
I2010-0014	Anschaffung Betriebs- und Geschäftsausstattung	01-12-01 Leistungen des Bauhofes	22.500,00 26.753,35 4.253,35	0,00	4.253,35
Erläuterung: Die Anschaffung verschiedener Maschinen für den Baubetriebshof war dringend notwendig und unabweisbar. Die Deckung erfolgte über die I2011-0018.					

Beschluss:

Der Stadtrat nahm einstimmig die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen für den Zeitraum 01.10. bis 31.12.2012 zur Kenntnis.

9. Flächennutzungsplanänderung Nr. 72**1. Beschluss zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 mit Gebietsabgrenzung**

2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 mit Gebietsabgrenzung

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst einen Teilbereich der Parzelle Nr. 140, Flur 27, Gemarkung Baesweiler.

Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 1.270 qm (0,13 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügt.

Ziel und Zweck der Planung ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für eine tiersportliche Nutzung, hier Taubenzucht, zu schaffen..

Der Grundstückseigentümer will einen Teilbereich seines Grundstücks dem Taubenzuchtverein zur Verfügung stellen.

Da im Außenbereich eine tiersportliche Nutzung, hier Taubenzucht, nicht privilegiert ist, muss der Flächennutzungsplan in diesem Bereich in ein Sondergebiet umgewandelt werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt für die im der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Plan dargestellte Fläche die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung mit dem Arbeitstitel:

Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 72.

2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

10. Bebauungsplan Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße -

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 - 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Ratsmitglied Franz Koch erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

In seiner Sitzung am 18.12.2012 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße - aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 04.02.2013 bis 01.03.2013 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 04.02.2013 bis 01.03.2013.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 5 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:

- 1.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

1. Grundstückseigentümer des Flurstücks 187:

Auf eine Grenzbebauung zum Grundstück Nr. 187 sollte verzichtet werden.

Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn zum angrenzenden

Grundstück 187 ein bis zu 2,00m hoher Sichtschutz errichtet werden könnte.

Stellungnahme:

Im Bebauungsplan soll ein Mindestabstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze von 3,00 m festgesetzt werden.

Des Weiteren soll eine Einfriedung mit einer Gesamthöhe von 2,00 m im Bebauungsplan festgesetzt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, einen Mindestabstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze von 3,00 m festzusetzen.

Des weiteren wird eine Einfriedung mit einer Gesamthöhe von 2,00 m im Bebauungsplan festgesetzt.

2. Grundstückseigentümer des Flurstücks 164:

Gegen Anbauten im Bereich der auf eigenem Grundstück bereits vorhandenen Bebauung entlang der Grenze bestehen keine Bedenken.

Im Bereich der Nicht-bebauten Grenze (seitlich der Dreifachgarage, Flurstück 164) wird darum gebeten, die Bebauung mit Grenzabstand zu planen.

Ebenfalls wird darum gebeten, zu berücksichtigen, dass eine Wandausbildung in 5,00m Höhe – wie es der Betreiber plant – seitens der Eigentümerin zu hoch/massiv erscheint. Hier ist eine entsprechende Berücksichtigung bei der Planung erwünscht.

Stellungnahme:

Im Bebauungsplan soll eine Mindestabstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze von 3,00m sowie eine nachbarverträgliche Höhenbeschränkung festgesetzt werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die genaue Lage der Baugrenze sowie eine Höhenbeschränkung nach Abstimmung mit dem Planer im Bebauungsplan festzusetzen.

3. Grundstückseigentümer der Flurstücke 202 und 203:

1. Die Zufahrt möge wie geplant von der bestehenden Lage rechts auf die linke Seite verlegt werden. Probleme im Zufahrtsbereich stellen oft erheblich Staub- und Schmutzbelästigungen dar (zum Nachbarn Flurstück 241 hohe Mauern vorhanden).
2. Gegen ca. 1,60m hohe Hecken entlang den gemeinsamen Grundstücksgrenzen bestehen sofern die Straße beim Ausfahren einsehbar bleibt, keine Bedenken (Schnittverpflichtung).
3. Der Stellplatzbedarf für Kunden und die Anlieferung ist doch erheblich. Stellplätze gegenüber werden oft mitgenutzt. (PKW) LKWs blockieren auch Bürgersteig und benachbarte Zufahrten.
4. Im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Hauptstraße 4 (auch Eigentum) befindet sich ein Nutzgarten, der durch den Bereich Freiverkaufsflächen betroffen wäre.
5. Die bisher bekannten Öffnungszeiten 8-18.30 Uhr sind ok. Störend ist die Verlängerung der Öffnungszeiten sonntags auf 11-16 Uhr.
6. Zwischen Hauptstraße 4 und Plangrundstück und den Grundstücken Johannesstraße gibt es Höhenunterschiede von teilweise bis zu einem Meter (geschätzt).
7. Zur Zeit findet Lagerung ca. über 2 m hoch (Mulche) entlang der rückwärtigen Grenze statt.

Stellungnahme:

- Zu 1: Die neue Zufahrt wird von der rechten Seite auf die linke verlegt. Darüber hinaus wird im Grenzbereich eine Schallschutzmauer errichtet, die zusätzlich Staub- und Schmutzbelästigungen reduzieren wird.
- Zu 2: Im Bereich der gemeinsamen Grundstücksgrenze wird eine Schallschutzmauer errichtet. Dabei wird auch die Einsehbarkeit der Straße sicher gestellt.
- Zu 3: Die Lage der Stellplätze wird im Bebauungsplan festgesetzt.
- Zu 4: Die geplante Freiverkaufsfläche wird durch einen Grünstreifen von den anliegenden Grundstücken abgegrenzt.

Zu 5: Eine Festsetzung der Öffnungszeiten wird im weiteren Verfahren geklärt und ggfs. in die Planung übernommen.

Zu 6: Im Bebauungsplan wird eine Höhenbegrenzung der Gebäude festgesetzt.

Zu 7: Eine Materiallagerung auf den dafür vorgesehenen Flächen ist bis max. 2,00 m über GOK zulässig. Jegliche Geruchsemission ist dabei auszuschließen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

1.2 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 13.01.2012:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird darum gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Seitens der Wintershall Holding GmbH sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

b) NABU mit Mail vom 04.02.2013:

Gegen den BP 104 hat der NABU keine wesentlichen Bedenken. Die Entsiegelung einer geringen Fläche zu Rasengittersteinen kann ja wohl kaum als Ausgleich gewertet werden.

Dafür ist mit Verschmutzung durch Öl und Treibstoff zu rechnen. Deswegen wird keine mögliche sondern eine tatsächliche Bepflanzung mit Bäumen gefordert. Auch soll die Anlage von Hecken nicht nur im Parkplatzbereich sondern im gesamten Grenzbereich von Flur 6, 134+135 sowie 241 gefordert werden.

Stellungnahme:

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Die im LPB geforderten Maßnahmen werden durch die Festsetzungen weiterer Grünflächen und Hecken z.B. im Grenzbereich der Flurstücke 134 und 135 zur Sicherung des Grenzabstandes ergänzt und auch im Bebauungsplan festgesetzt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, weitere Grünflächen sowie Hecken z.B. im Grenzbereich der Flurstücke 134 und 135 zu ergänzen und auch im Bebauungsplan festzusetzen.

c) Straßen NRW mit Schreiben vom 15.02.2013:

Zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 50, Abschnitt 5 ist, wie im weiteren Verlauf der Hauptstraße auch, die Herstellung einer "Kombispur" vorzunehmen. Da der Straßenquerschnitt mit 8,25 m genügend Breite aufweist, kann hier durch bloße Ummarkierungsarbeiten die Geradeausrichtung mit 3,25 m Breite (evtl. auch 3,50 m) und die Gegenrichtung mit Geradeaus- und Linksabbieger gemeinsam in einer Breite von mindestens 4,75 m ausgeführt werden.

Auffällig ist, dass im vorhandenen Zufahrtbereich des Gartencenters parkende Fahrzeuge und Pflanzen die Sicht stark behindern.

Im Bereich der Zufahrt an die L 50 ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte, RAS-K1, Abschnitt 3.4 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von parkenden Fahrzeugen, Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

Sämtliche Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Baesweiler.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 50 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Baesweiler.

Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.

Stellungnahme:

Die von Straßen NRW vorgebrachten Anregungen werden in einem separaten Abstimmungsgespräch mit Straßen NRW erörtert.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

d) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 21.02.2013:**

Amt 70 - Umweltamt:

Immissionsschutz:

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes nur dann keine Bedenken, wenn die aus dem schalltechnischen Gutachten der Schall- und Wärmemesstelle Aachen GmbH vom 28.01.2013, IS-BSW 11-01-13, aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen bei der Baumaßnahme umgesetzt werden.

Stellungnahme:

Die in dem schalltechnischen Gutachten aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die in dem schalltechnischen Gutachten aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen.

e) Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 01.03.2013:

Die o. a. Bebauungsplanfläche liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Richard" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Außerdem über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Graf Moltke Reststück" und dem auf Erdwärme verliehenen Erlaubnisfeld "Zukunft", beide im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind.

Die Fläche liegt außerdem in Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmassnahme ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Soweit nicht bereits erfolgt wird empfohlen, zur Frage bergbaulicher Planungen und evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen bzgl. bergbaulicher Einwirkungen die o. g. Bergwerksfeldeigentümerinnen und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband ebenfalls um Stellungnahme zu bitten.

Ferner wird ich nur der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass der Planbereich über dem Feld zur Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Rheinland" liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist zu 51 % die Wintershall Holding GmbH in Kassell, sowie zu 49 % die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH in Emden. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Kon-

krete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in eine separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Stellungnahme:

Vorgenannte Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg lag erst nach der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vor, sodass diese in der Sitzung nicht behandelt werden konnte.

Die zuvor genannten Eigentümer der Bergwerks- und Erlaubnisfelder werden an dem Verfahren beteiligt und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, den Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

f) **Katholische Kirchengemeinde St. Marien mit Schreiben vom 27.02.2013:**

Die an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke, Johannesstraße 3, 5 und 7 sind Erbpachtgrundstücke der Kirchengemeinde. Diese liegen mit ihrer Ruheseite zum Plangebiet des B-Planes.

Es wird daher darum gebeten darauf zu achten, dass es durch die NeuBaumaßnahme hier nicht zu dauerhaften Beeinträchtigungen der Wohnqualität kommt.

Stellungnahme:

Vorgenannte Stellungnahme der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien lag erst nach der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vor, sodass diese in der Sitzung nicht behandelt werden konnte.

Das im Rahmen der Planung erstellte "Schalltechnische Gutachten" kommt zu dem Ergebniss, dass durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf die Wohnbebauung zu erwarten sind.

Darüber hinaus wird ein 4,00 m breiter Grünstreifen entlang der Grundstücksgrenze zu den Grundstücken Johannesstraße 3,5 und 7 festgesetzt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, einen 4,00 m breiten Grünstreifen entlang der Grundstücksgrenze Johannesstraße 3,5 und 7 festzusetzen.

2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(2) BauGB und zur Behördenbeteiligung gem § 4 (2) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

**11. Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen - und Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen -, 1. Änderung, Stadtteil Oidtweiler
a) Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 90
b) Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 90, 1. Änderung**

Zu dem o.g. Bauleitplan wurde am 19.06.2007, TOP 10 der Aufstellungsbeschluss mit dem Ziel gefasst, Bauflächen für die Oidtweiler Bevölkerung planungsrechtlich abzusichern.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 90 (Gebietsabgrenzung s. Anlage 6 der Originalniederschrift) 05.11.2008 wurde von einem Grundstückseigentümer die Herausnahme einer Grundstücksteilfläche aus dem Plangebiet angeregt, da er hierfür keine Bebauung beabsichtigt und keine Veränderung wünscht.

Die 1. Änderung (Gebietsabgrenzung s. Anlage 7 der Originalniederschrift) wurde am 14.01.2009 rechtskräftig. Gleicher Grundstückseigentümer beantragte nun, dass seine kompletten Grundstücksflächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 herausgenommen werden sollten. Dies machte eine erneute Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 erforderlich.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes (Gebietsabgrenzung s. Anlage 8 der Originalniederschrift) wurde mit Bekanntmachung vom 28.04.2010 rechtskräftig.

Da das Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 90, zweite Änderung, zwischenzeitlich erschlossen und die Umlegung abgeschlossen ist, sollten aus Gründen der Rechtssicherheit der Bebauungsplan Nr. 90 sowie die 1. Änderung aufgehoben werden.

a) hier: Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 90

Stellungnahme:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 wurde Planungsrecht für das ursprüngliche Plangebiet geschaffen.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurden Großteile des Bebauungsplanes Nr. 90 sowie der 1. Änderung überplant.

Aus Gründen der eindeutigen Rechtssicherheit schlägt die Verwaltung vor, den Bebauungspläne Nr. 90 - Hinter den Füllen - aufzuheben.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen - wird gemäß der vorstehenden Begründung aufgehoben.

b) hier: Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 90 -, 1. Änderung

Stellungnahme:

Durch die Überplanung der 1. Änderung durch die 2. Änderung und der Herausnahme einer Teilfläche aus dem Geltungsbereich schlägt die Verwaltung aus Gründen der Rechtssicherheit vor, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen - aufzuheben.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen -, 1. Änderung wird gemäß der vorstehenden Begründung aufgehoben.

12. Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 59 - Bongardstraße/ Goethestraße - im Stadtteil Beggendorf

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2013 unter Tagesordnungspunkt 5 über die Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 59 - Bongardstraße/ Goethestraße - beraten.

Ein Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 59 -Bongardstraße/Goethestraße- ist der Originalniederschrift als Anlage 9 beigelegt.

Der Bebauungsplan Nr. 59 - Bongardstraße / Goethestraße - wurde mit Bekanntmachung Nr. 004/2006 vom 06.01.2006 rechtsverbindlich.

Die Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse lassen eine ordnungsgemäße Erschließung und Bebauung des Bebauungsplangebietes nicht zu. Deshalb hatte die Verwaltung bereits Ende 2005 mit den Eigentümern Gespräche aufgenommen, um eine schnelle und unbürokratische Neuordnung außerhalb des förmlichen Umlegungsverfahrens zu erreichen und erst das Ergebnis der erfolgreichen Verhandlungen in das förmliche Umlegungsverfahren einzubringen. Hierbei hatte die Verwaltung auf die guten Erfahrungen der bis dahin durchgeführten Umlegungsverfahren vertraut.

Die seit dem Jahre 1990 bis heute abgeschlossenen ca. 20 Umlegungsverfahren bestätigen den Erfolg der praktizierten Verfahrensweise.

Diese Verfahrensweise hat sich bestens bewährt und ist jeweils von allen Betroffenen bestätigt worden. Für den hier diskutierten Bebauungsplan wurde den Betroffenen die Vorteile dieser Vorgehensweise erklärt.

Lediglich bei der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 59 - Bongardstraße/ Goethestraße sieht die Verwaltung nach vielen Gesprächen auch durch den Vorsitzenden des Umlegungsausschusses keine Möglichkeit, nach der bisher so erfolgreichen Vorgehensweise ein Umlegungsverfahren zum Abschluss zu bringen.

Bei der Wahl zwischen der entschädigungslosen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 59 und der Anordnung und Durchführung eines förmlichen Bodenordnungsverfahrens schlägt die Verwaltung nach Abwägung der Chancen und Risiken vor, die Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens einzuleiten.

Die Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens ist erforderlich, damit der Umlegungsausschuss den Umlegungsbeschluss fassen kann, der die Grundlage für das weitere Verfahren bildet.

In Kenntnis der Tatsache, dass die bisherigen Verhandlungen nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten, wird vorgeschlagen, die Durchführung des Verfahrens anzuordnen. Dafür wird jedoch auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die angesichts der besonderen Konstellation zu erwarten sind.

Herr Beckers verwies auf seine Stellungnahme in der letzten Sitzung des Bau- und Planungsausschusses. Er stellte nun folgenden Antrag:
"Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 59 -Bongardstraße/Goethestraße- im Stadtteil Beggendorf entschädigungslos aufzuheben."

Als Begründung führte er an, dass die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan bereits 2006 und davor kritisch begleitet habe. Nach Ansicht seiner Fraktion hätte der Bebauungsplan Bongardstraße/Goethestraße wegen des ökologischen Wertes nicht aufgestellt werden dürfen. Innerhalb von 7 Jahren sei es nicht gelungen, das Gelände zu bebauen. Zwischenzeitlich seien in Beggendorf neue Baugebiete entstanden. Ein weiteres Baugebiet sei in Planung. Deshalb sehe die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen keine Notwendigkeit, den Bebauungsplan weiter zu verfolgen.

Herr Strauch erwiderte, dass zwar die Möglichkeit der Aufhebung des Bebauungsplanes in der Vorlage der Verwaltung erwähnt werde, gleichzeitig werde aber auf das Risiko hingewiesen, das mit dieser Entscheidung wäre. Deshalb schlage die Verwaltung vor, zunächst das förmliche Umlegungsverfahren durchzuführen, damit es nicht ausgeschlossen sei, den Bebauungsplan später auszuführen.

Dr. Linkens ließ sodann über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Beschluss:

Auf mehrheitliche Beschlussempfehlung des Bau- und Planungsausschusses beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen gemäß § 46 des Baugesetzbuches die Anordnung und Durchführung der Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 - Bongardstraße/ Goethestraße - im Stadtteil Beggendorf.

Nach diesem Beschluss bestand keine Notwendigkeit mehr, über den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zu entscheiden.

13. Widmung der "Robert-Koch-Straße" (2. Teilstück) im Bebauungsplangebiet 3D - Gewerbegebiet

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 05.03.2013 unter TOP 7 mit der Widmung der Straßenflächen der "Robert-Koch-Straße (2. Teilstück)" -Gewerbegebiet - im Bebauungsplangebiet 3D befasst und die Empfehlung an den Stadtrat beschlossen, die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindliche Straße nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen, wie im beigefügten Lageplan dargestellt, als Gemeindestraße zu widmen.

Die vorbezeichnete Straße ist öffentliche Verkehrsfläche und befindet sich im Eigentum der Stadt Baesweiler.

Somit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vor.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die im der Originalniederschrift als Anlage 10 beigefügten Lageplan schraffiert (Robert-Koch-Straße , 2. Teilstück) dargestellte Fläche des Bebauungsplangebietes Gewerbegebiet 3D nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraße zu widmen.

14. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

15. Anfragen von Ratsmitgliedern

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Mandelartz zum aktuellen Sachstand i.S. Bauvorhaben Am Feuerwehrturm erklärte Dr. Linkens, dass der aktuellste Sachstand bereits vorgetragen worden sei. Man habe gemeinsam die Entscheidung getroffen, einen Vorhaben- und Erschließungsplan zu erstellen. Dieser setze ein entsprechendes Konzept voraus, das aber bisher noch nicht vorliege. Ein solches Konzept solle erarbeitet werden und vor der nächsten Sitzung des Bau- und Planungsausschusses in geeigneter Weise thematisiert werden.

16. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.